

ORDNUNG FÜR DIE KINDERTAGESSTÄTTE



Die Kindertagesstätte (Kita) versteht sich als familienergänzende Einrichtung mit dem Anspruch der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Ihre Aufgaben erfüllt sie im Rahmen eines erzieherischen Gesamtauftrages in enger Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten. Die Arbeit in der katholischen Tagesstätte ist nach christlichen Grundsätzen ausgerichtet.

◆ Aufnahme

- Aufgenommen werden Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr.
- Der Träger beschließt die Aufnahme in die Kita und gegebenenfalls deren Ausschluss aus der Kita (z.B.: Beitragsrückstand, Gefährdung anderer Kinder, Regelverstöße). Aufnahme und Ausschluss geschehen nach Anhörung des Fachpersonals und der Personensorgeberechtigten.
- Die Leitung entscheidet über Zuordnung des Kindes zu einer Gruppe der Kita nach pädagogischen Erfahrungen und dem Alter des Kindes.
- Kinder die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Kita aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Lebensbedürfnissen Rechnung getragen werden kann unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der anderen Kinder.
- Bei Aufnahme eines Kindes ist der Nachweis über die durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen vorzulegen.
- Die Aufnahme in die Kita erfolgt in der Regel zu Beginn des Kita-Jahres am 1. September. Stehen freie Plätze zur Verfügung ist eine monatliche Aufnahme möglich.
- Das Betriebsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

◆ Besuch der Kindertagesstätte

- Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- Bei Fernbleiben haben die Personensorgeberechtigten unverzüglich die Kita zu verständigen.
- **In Krankheitsfällen ist strikt darauf zu achten, dass das kranke Kind zu Hause bleibt und nicht in die Kita gebracht wird!**
- Bei Erkrankung des Kindes an einer übertragbaren Krankheit, sowie bei Befall durch Läuse oder anderes Ungeziefer, muss die Einrichtung unverzüglich benachrichtigt werden. Der Besuch der Einrichtung kann in diesen Fällen, nach Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten, ausgeschlossen werden. Beim Wiederbesuch der Kita ist ein ärztliches Attest über die Genesung des Kindes vorzulegen.
- Das Verabreichen von notwendigen Medikamenten ist nur mit einem vollständig ausgefülltem Formular und zusätzlicher Unterschrift des Arztes möglich. Das Formular erhalten Sie im der Kita.
- Sollte die Kita-Einrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes geschlossen werden sind die Gebühren weiter zu entrichten.

◆ Ferienregelung

- Betriebsferien werden zu Beginn des Kita-Jahres bekannt gegeben und sind nachzulesen im Internet www.st-vitus-hirschaid.de/kindergarten ♦ Aktuelles.

◆ Wohnungswechsel und Erreichbarkeit

- Bei Wohnungswechsel oder vorübergehendem anderen Aufenthalt (z.B. Urlaub, Krankheitsaufenthalt der Personensorgeberechtigten) ist der Leitung unverzüglich die neue Anschrift und Telefonnummer mitzuteilen.
- Sind die Eltern berufstätig, muss die Erreichbarkeit gewährleistet sein.

◆ Aufsicht und Haftung

- Die Verantwortung der Kindertagesstätte für das Kind beginnt in den Räumen der Einrichtung. Für den Hin- und Rückweg sind die Eltern selber verantwortlich. Die Erzieherin ist zu verständigen, wer zum Abholen des Kindes bestimmt ist.
- Die Kinder sind auf direktem Weg zur und von der Kita, während des Aufenthaltes in der Kita, sowie während Veranstaltungen der Kita und außerhalb ihres Grundstückes z.B. bei Spaziergängen unfallversichert. Alle Unfälle auf dem Weg von und zur Kita, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.
- Bitte versehen Sie alles was Ihr Kind in die Tagesstätte mitbringt mit Ihrem Namen, um Verwechslungen vorzubeugen. Für verlorene Kleidungsstücke, Schmuck und Spielsachen wird von Seiten der Tagesstätte keine Haftung übernommen.

◆ Kostenbeteiligung

- Die Höhe der Beiträge wird den Personensorgeberechtigten mit dem Anmeldeformular ausgehändigt. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages sind die Personensorgeberechtigten zur Entrichtung des Beitrags verpflichtet.
- Der Beitrag ist in voller Höhe bis zum Vertragsschluss zu bezahlen. Der Monat August ist nicht kostenfrei.
- Bei Erkrankung und sonstiger Abwesenheit des Kindes, sowie den Ferien ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten.
- Die Aufnahme für die Kinder in die Kita ist nicht von der wirtschaftlichen Lage der Eltern abhängig. In sozialen Härtefällen kann von den Personensorgeberechtigten die Übernahme des Beitrags beim Landratsamt Bamberg beantragt werden.

◆ Kündigung

- Bei Übertritt des Kindes in die Grundschule endet der Betreuungsvertrag zum 31. August des jeweiligen Betriebsjahres automatisch. Der Vertrag kann von beiden Seiten durch Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
- Die letzte Kündigungsmöglichkeit im Betriebsjahr ist der 28. Februar zum 31. Mai

◆ Sonstiges

- Anfang des Jahres und bei Bedarf werden von der Kita Papiertaschentücher, und Flüssigseife eingesammelt. Hierzu ergehen gesonderte Aufrufe.
- Handtücher stellt der Kindergarten zur Verfügung.
- Das Parken im Hof ist nur in den dafür vorgesehenen Parkbuchten erlaubt. Die Einfahrten der umliegenden Anwohner sind unbedingt freizuhalten.
- Absolut untersagt ist das Mitbringen von Kaugummi.
- Aus Sicherheitsgründen ist es verboten im Kita-Gelände Inline-Skater zu fahren.
- Das Klettern auf die Eingangstür ist untersagt.



Diese Ordnung ist fester Bestandteil des Betreuungsvertrages und ist für alle Eltern, deren Kinder unsere Kita besuchen, bindend.